

# FÖRDERUNGEN FÜR ARBEITNEHMER:INNEN

ZUSCHÜSSE UND BEIHILFEN  
IM BURGENLAND | 2021



Foto: Adobe stock



**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

**WIR INFORMIEREN!** Die Ratgeber der AK-Burgenland

## Wichtiger Hinweis

Alle Angaben zu den Förderungen und Zuschüssen sind auf die wesentlichen Punkte zusammengefasst. Daneben können weitere Ausnahmen oder Voraussetzungen bestehen. Über alle Voraussetzungen im Detail zu informieren die zuständigen Stellen.

Die Zahlenwerte (Höhe der Förderungen/Zuschüsse ebenso wie Einkommensgrenzen) werden meist jährlich angepasst. Alle Werte entsprechen dem Stand April 2021.

Für aktualisierte Informationen lohnt sich zumeist der Blick auf die Website des Förderungsgebers. Es besteht jedenfalls kein Rechtsanspruch auf die Förderungen.

## Förderungen und Zuschüsse: Ein Überblick

Qualifikationsförderungszuschuss des Landes	6
Lehrlingsförderungszuschuss des Landes	10
Wohnkostenzuschuss für Lehrlinge	13
Fahrtkostenzuschuss des Landes	15
Ökobonus für Öffi-Pendler:innen	18
AK-Lehr- und Schulbeihilfe	20
Schulstartgeld des Landes	23
Kinderbonus des Landes	24
AK-Wohnbaurdarlehen	25
Wohnbeihilfe des Landes	27
AK-Bildungsgutschein	29
Insolvenzsoforthilfefonds	31
TIPP: Geld zurück vom Finanzminister	34

### Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland • 7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7,  
Telefon: 02682 740-0, Titelfoto: Fotolia.com  
bgld.arbeiterkammer.at, E-mail: akbgld@akbgld.at



Die AK ist für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Burgenland eine unverzichtbare Servicestelle, die Beratung und Unterstützung in vielen Belangen bietet. Bei arbeitsrechtlichen Fragen, im gesamten Konsumentenschutz und bei finanziellen Förderungen ist die AK der erste Ansprechpartner für tausende Burgenländerinnen und Burgenländer. Gerade bei Arbeitnehmerförderungen bietet die AK einzigartige Serviceleistungen. Daher ist diese Broschüre ein wichtiger Beitrag dafür, dass Sie in Ihren Anliegen gut begleitet werden.

Die Förderungen und Zuschüsse vom Land Burgenland sind vielfältig. Neben der Förderung für Lehrlinge, dem Fahrtkostenzuschuss und der Wohnbeihilfe, wo die Menschen direkt unterstützt werden, werden zum anderen mit dem Qualifikationsförderungs- und Weiterbildungszuschuss die Weiterbildung und damit die persönliche Entwicklung gefördert. Diese Bildungsmaßnahmen verbessern nicht nur die Arbeitssituation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern dienen ebenso der wirtschaftlichen Entwicklung des Burgenlandes.

Die Situation am Arbeitsmarkt und die Anforderungen im Arbeitsprozess sind einem ständigen Wandel unterworfen. Um diesem gerecht zu werden, wird das Burgenland mit der Arbeitnehmerförderung auch künftig die Mittel dafür zur Verfügung stellen.

**Leonhard Schneemann**

Landesrat  
057-600-2097  
leonhard.schneemann@bgl.gv.at



## Wissen, wo es Unterstützung gibt!

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entstehen durch ihre Erwerbstätigkeit auch Kosten: Wegkosten mit dem Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln, Wohnkosten für Lehrlinge, Qualifizierungs- und Bildungskosten und vieles mehr. Arbeiterkammer und Gewerkschaften haben sich dafür eingesetzt, dass besonders kleine und mittlere Einkommen bei diesen Kosten unterstützt werden. Dabei haben wir mit dem Land Burgenland einen verlässlichen Partner gefunden: Die Arbeitnehmerförderung des Landes fördert Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in vielen Bereichen. Gemeinsam mit dem Land verbessern wir diese Förderungen auch Jahr für Jahr.

Die Arbeiterkammer Burgenland hilft Ihnen einerseits mit Beratung. Andererseits unterstützen wir auch selbst unsere AK-Mitglieder: Etwa mit der Lehr- und Schulbeihilfen, Wohndarlehen und Bildungsgutscheinen. Zuletzt haben wir mit der Insolvenzsoforthilfe gemeinsam mit dem Land eine neue Unterstützung geschaffen, um jenen kurzfristig zu helfen, die durch Insolvenzen längere Zeit kein Einkommen erhalten haben.

Nutzen Sie dieses Angebot – holen Sie sich die Förderungen, die Ihnen zustehen!

**Gerhard Michalitsch**

AK-Präsident  
02682 740-3101  
gerhard.michalitsch@akbgl.at

## QUALIFIKATIONSFÖRDERUNGS- ZUSCHUSS

Diese Bildungsmaßnahme dient der arbeitspolitisch ziel-führenden Weiterbildung.

### Wer und was wird gefördert?

Die Förderung richtet sich an Arbeitnehmer:innen, Arbeitslose, Arbeitssuchende, Zivil- und Präsenzdiener, freie Dienstnehmer:innen und Personen in Karenz sowie Lehr-linge, die

- sich in ihrem Beruf/ihrer Tätigkeit weiterbilden, oder
- ihren Beruf/ihre Tätigkeit wechseln wollen,

und dafür keine Förderung seitens des AMS oder ander-er Stellen erhalten.

**Nicht gefördert werden** u.a. universitäre Ausbildungen sowie Ausbildungen mit akademischem Abschluss und Lehrgänge an Fachhochschulen und Universitäten, sowie unter bestimmten Voraussetzungen öffentlich Bedienstete (außer u.a. bei Pflegeausbildungen).

### Wie hoch ist die Beihilfe?

Zuschüsse werden nach Maßgabe der vorhandenen Mit-tel und nach Art des Förderungsfalles wie folgt vergeben:

- 50 % der Kurskosten (max. € 1.500,--)
- 60 % der Kurskosten bei Lehrabschlussprüfungen
- **Für Wiedereinsteiger:innen:** 75 % der Kurskosten (max. € 2.000,--) bei Ausbildungen von Personen, die nach den Jahren der Kindererziehung und Haushaltsfüh-rung wieder ins Berufsleben eintreten wollen.
- 75 % der Kurskosten (max. € 4.000,--) für Berufsreife-prüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Meister- und

Werkmeisterprüfungen sowie

■ 100 % der Kurskosten (max. € 4.000,--) für Ausbil-dungen in Pflegeberufen und sonstigen Zukunftsberufen mit generellem Bedarf, sowie

■ **Für Corona-Arbeitslose:** 100 % der Kurskosten (max. € 4.000,--) für alle genannten Kursmaßnahmen für Arbeitslose bzw. Arbeitssuchende, die den Verlust ihres letzten Dienstverhältnisses zwischen Anfang März und Dezember 2020 belegen können.

Die jährlichen Gesamtkosten des Qualifikationsförde-rungszuschusses für eine Person dürfen € 4.000,-- nicht übersteigen.

**WICHTIG:** Zuschüsse für Kosten für **Kursunterlagen und für Verkehrstickets öffentlicher Verkehrsmittel** vom Hauptwohnsitz oder Arbeitsplatzes zum Kurs bzw. retour werden in gleichem Prozentsatz gewährt, wie der Zuschuss zur Kursmaßnahme. Dieser Zuschuss unterliegt jedoch keiner maximalen Förderhöhe.

### Wann und wo ist der Antrag einzubringen?

Anträge müssen spätestens vier Monate **nach Kursende** eingebracht werden. In der Corona-Krise ist diese Frist für Bildungsmaßnahmen, die bis Ende Dezember 2021 be-endet wurden, auf 6 Monate verlängert.

Unter [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at), der Website des Landes, gibt es den Antrag auch als Download und Online-Formular.

### Einbringungsstelle:

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 6 - Referat Förderwesen, Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
E-Mail: [post.a6-anf@bgld.gv.at](mailto:post.a6-anf@bgld.gv.at)

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Hauptwohnsitz im Burgenland
- Förderbar sind Bildungsmaßnahmen, die dazu geeignet sind, die Arbeitssituation der Antragsteller zu verbessern und die nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Förderstellen - wie z.B. AMS, WiBuG (Selbständigkeit) oder Erwachsenenbildung (Nachholen von Pflichtschulabschlüssen) - fallen.
- Das monatliche Bruttoeinkommen darf im Zeitraum der Bildungsmaßnahme 3.267 Euro nicht übersteigen. Besteht Anspruch auf Alleinverdiener:innenabsetzbetrag, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 10 % pro Person, für die gesorgt wird. Bei Ehe oder Lebensgemeinschaften, in denen beide ein Einkommen haben, beträgt die Einkommensgrenze 160 %.
- Die Kursmaßnahme muss in einer für Erwachsenenbildung zertifizierten Bildungsinstitution absolviert werden.
- **Fördervoraussetzung für Arbeitslose** ist die Vorlage eines Beschäftigungsnachweises innerhalb von acht Monaten nach Abschluss der Kursmaßnahme (davon ausgenommen in der Corona-Krise sind Kursmaßnahmen, die bis spätestens Dezember 2021 begonnen wurden).

## Welche Beilagen sind dem Antrag beizulegen?

- **Einkommensnachweise** des Förderungswerbers sowie des Ehegatten bzw. des Lebensgefährten während der Kursmaßnahme:
  - Gehalts/Lohnbestätigung
  - Nachweis über Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld
  - Umsatz- und Einkommensteuerbescheid (bei Selbst-

ständigen)

- Einheitswertbescheid bei nicht buchführenden Land- und Forstwirten
- Vorlage einer **Besuchsbestätigung** des Ausbildungsinstitutes
- **Originalrechnung** des Ausbildungsinstitutes und
- **Bestätigung der Kurskosten** (z.B. Zahlungsabschnitt, Kontoauszug – Abbuchung der Kurskosten)
- **Kontoauszug - Abbuchung der Kurskosten**
- **Kopie der Bankomatkarte**, (Vorder- und Rückseite) bzw. Bestätigung der Bank
- ggf. Beschäftigungsnachweis bei Arbeitslosen und Arbeitssuchenden
- ggf. Bestätigung des Finanzamtes über die Zuerkennung der Familienbeihilfe
- ggf. Bestätigung der Krankenkasse über die Mitversicherung des Ehegatten/der Ehegattin bzw. des Lebensgefährten/der Lebensgefährtin

## Wo bekomme ich weitere Informationen?

Amt der Burgenländischen Landesregierung,  
Abteilung 6 - Referat Förderwesen  
Tel: 057600 DW 2286, 2333  
E-Mail: post.a6-anf@bglld.gv.at



## LEHRLINGSFÖRDERUNGSZUSCHUSS

Der Lehrlingsförderungszuschuss richtet sich an junge Menschen in Ausbildung, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

### Für wen kann ein Antrag gestellt werden?

- für Lehrlinge bzw. Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Ausbildungsmaßnahmen gemäß dem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung sowie Teilnehmer in Ausbildungsverhältnissen zur Vorbereitung einer Lehre;
- für Absolvent:innen von berufsbildenden mittleren oder allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen;
- für Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren, sofern sie besonders einkommensschwachen Familien entstammen.
- **WICHTIG:** Unter bestimmten Voraussetzungen (vor allem aus gesundheitlichen Gründen oder wenn nach der ursprünglichen Ausbildung kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht) kann auch eine zweite Lehrausbildung gefördert werden.

### Wann und wo ist der Antrag einzubringen?

Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten ab Beginn des jeweiligen Lehrjahres zu stellen. Bei späterer Einbringung können die Zuschüsse ab dem Monat der Antragstellung gewährt werden.

### Einbringungsstelle:

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 6 - Referat Förderwesen  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**WICHTIG:** Unter [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at), der Homepage des Landes, gibt es den Antrag auch als Download und Online-Formular.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Antragsteller (Eltern bzw. Unterhaltsverpflichtete oder der volljährige Lehrling mit eigenem Haushalt) müssen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.
- Das monatliche Bruttoeinkommen darf 3.267 Euro nicht übersteigen. Besteht Anspruch auf Alleinverdiener:innenabsetzbetrag, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 10 % pro Person, für die gesorgt wird. Bei Ehe oder Lebensgemeinschaften, in denen beide ein Einkommen haben, beträgt die Einkommensgrenze 160 %.

### Wie hoch ist die Beihilfe?

Einkommensabhängig wird ein Zuschuss zwischen 36 und 188 Euro monatlich gewährt. Der Zuschuss wird in vierteljährigen Raten im Nachhinein ausbezahlt.

### Welche Beilagen müssen dem Antrag beigelegt werden?

- **Einkommensnachweise** aller Unterhaltsverpflichteten (z.B. Eltern) des Lehrlings. Ist der Lehrling schon volljährig und führt einen eigenen Haushalt braucht

er einen eigenen Einkommensnachweis und gegebenenfalls einen seiner Ehegattin/seines Ehegatten bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährten.

■ **Als Einkommensnachweis gelten z.B.:**

- Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid des Vorjahres der Antragstellung;
- Nachweis über Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld (vom Vorjahr der Antragstellung);
- Umsatz- und Einkommensteuerbescheid des Vorjahres der Antragstellung (bei Selbständigen) und Einheitswertbescheid bei nicht buchführenden Land- und Forstwirten;
- Bescheid über den Bezug einer Mindestsicherung;
- Pensionsnachweis.

■ **Kopie des Lehrvertrages, Ausbildungsvertrages**

■ **Bestätigung des Finanzamtes** über die Zuerkennung der Familienbeihilfe (nur bei Alleinverdiener-Alleinverdienerin/Alleinerzieher-Alleinerzieherin)

■ **Bestätigung der Krankenkasse über eine eventuelle Mitversicherung** (nur bei Alleinverdiener/Alleinverdienerin)

■ **Kopie der Bankomatkarte** (Vorder- und Rückseite) bzw. Bestätigung der Bank

**Wo bekomme ich weitere Informationen?**

Amt der Burgenländischen Landesregierung,  
Abteilung 6 - Referat II Förderwesen  
Tel: 057600 DW: 2611  
E-Mail: post.a6-anf@bgl.gv.at

## WOHNKOSTENZUSCHUSS FÜR LEHRLINGE

Dieser monatliche Zuschuss gilt für Lehrlinge, die auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind. Antragsteller müssen ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

**WICHTIG:** Unter bestimmten Voraussetzungen (vor allem aus gesundheitlichen Gründen oder wenn in der ursprünglichen Ausbildung kein Arbeitsplatz zur Verfügung steht) kann auch in einer zweiten Lehrausbildung ein Wohnkostenzuschuss gewährt werden.

**Wann und wo ist der Antrag einzubringen?**

Der Antrag ist innerhalb von 12 Monaten ab Beginn des jeweiligen Lehrjahres zu stellen. Für jedes Lehrjahr muss zu Beginn des Lehrjahres neu angesucht werden.

**Einbringungsstelle:**

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 6 - Referat Förderwesen  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt

**WICHTIG:** Unter [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at), der Website des Landes, gibt es den Antrag auch als Download und Online-Formular.

**Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

■ Der Lehrplatz ist so weit vom Hauptwohnsitz entfernt, dass der Lehrling auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen ist, wodurch zusätzliche Kosten

entstehen.

■ Antragsteller:innen (also Eltern bzw. Unterhaltsverpflichtete oder der volljährige Lehrling mit eigenem Haushalt) müssen den Hauptwohnsitz im Burgenland haben.

■ Das monatliche Bruttoeinkommen darf beim Alleinverdiener € 3.267 Euro nicht übersteigen. Besteht Anspruch auf Alleinverdiener:innenabsetzbetrag, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 10 % pro Person, für die gesorgt wird. Bei Ehe oder Lebensgemeinschaften, in denen beide ein Einkommen haben, beträgt die Einkommensgrenze 160 %.

### WIE HOCH IST DIE BEIHILFE?

Bis zu 188 Euro mtl.	im 1. Lehrjahr.
Bis zu 151 Euro mtl.	im 2. Lehrjahr.
Bis zu 114 Euro mtl.	ab dem 3. Lehrjahr.

### Welche Beilagen sind dem Antrag beizulegen?

■ **Einkommensnachweise** aller Unterhaltsverpflichteten (z.B. Eltern) des Lehrlings. Ist der Lehrling schon volljährig und führt einen eigenen Haushalt braucht er einen eigenen Einkommensnachweis und ggf. einen seiner Ehegattin/seines Ehegatten bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährten. Als Einkommensnachweis gelten z.B.:

- Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid des Vorjahres der Antragstellung
- Nachweis über Bezug von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld (vom Vorjahr der Antragstellung)
- Einheitswertbescheid bei nicht buchführenden Land- und Forstwirten

- Bescheid über den Bezug einer Mindestsicherung
- Pensionsnachweis

### ■ Kopie des Lehrvertrages, Ausbildungsvertrages

■ **Bestätigung des Finanzamtes** über die Zuerkennung der Familienbeihilfe (nur bei Alleinverdiener-Alleinverdienerin/Alleinerzieher-Alleinerzieherin)

■ **Bestätigung der Krankenkasse über eine eventuelle Mitversicherung** (nur bei Alleinverdiener/Alleinverdienerin))

■ **Kopie der Bankomatkarte** (Vorder- und Rückseite) bzw. Bestätigung der Bank.

■ **Kopie des Mietvertrages** für Heimplatz oder Privatquartier

### ■ Meldezettel

### Wo bekomme ich weitere Informationen?

Amt der Burgenländischen Landesregierung,  
Abteilung 6 - Referat Förderwesen  
Tel: 057600 DW 2611  
E-Mail: post.a6-anf@bglld.gv.at

## FAHRTKOSTENZUSCHUSS

Beim Fahrtkostenzuschuss des Landes handelt es sich um eine Beihilfe für Arbeitnehmer:innen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und für die die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel als unzumutbar gilt (siehe unten) – **also vorwiegend für Autopendler:innen**. Seit 2013 ist der Fahrtkostenzuschuss um ein kilometerabhängiges Element erweitert.

### Wann und wo ist der Antrag einzubringen?

Der Fahrtkostenzuschuss selbst kann nur im Nachhinein für ein Kalenderjahr beantragt werden. Der Antrag



muss bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Referat II Förderwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt eingelangt sein.

**WICHTIG:** Unter [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at), der Homepage des Landes, gibt es den Antrag auch als Download.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Diese Beihilfe kann gewährt werden, wenn:

- der Hauptwohnsitz im Burgenland liegt
- und die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist – letzteres ist dann der Fall, wenn:
  - Schicht-, Wechsel-, oder Nachtdienst besteht, oder
  - der Hauptwohnsitz nicht ans öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen ist, oder
  - die Abfahrtszeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln vor 5 Uhr früh oder nach 19 Uhr (Rückfahrt) liegen würde, oder
  - bei einer Wegstrecke von maximal 50 km die Wegzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln doppelt so lange ist wie mit dem Auto, bzw. ab 50 km 1,5-mal so lange ist, oder
  - die Wegzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln länger als 2 Stunden wäre.

(Wenn ein Parkausweis für Menschen mit Behinderung vorgewiesen werden kann oder das Einkommen die Höhe des Bruttoausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt, entfällt die Unzumutbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel als notwendige Voraussetzung.)

- Und das monatliche Bruttoeinkommen bei Alleinverdiener:innen 3.267,- Euro (+ 10 % für Ehepartner +

10 % für jedes Kind, für welches Familienbeihilfe bezogen wird) bzw. das Familieneinkommen von 5.227,- Euro nicht übersteigt,

- und kein Ökobonus bezogen wird.

### Wie hoch ist die Beihilfe?

Die Beihilfe beträgt für die Entfernungen zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort:

- ab 20 km 112 Euro zuzüglich 2 Euro pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- ab 25 km 212 Euro zuzüglich 2 Euro pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- ab 50 km 280 Euro zuzüglich 2 Euro pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer;
- ab 100 km 419 Euro zuzüglich 2 Euro pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer.
- maximal 750 Euro pro Jahr

Dienstfahrzeuge sind vom Fahrtkostenzuschuss ausgeschlossen. Urlaub, Karenz, Homeoffice oder Krankenstand bis maximal 2 Monate unterbrechen den Anspruch nicht. Der Zuschuss wird auch anteilmäßig ausgezahlt, wenn nur für einen Teil des Jahres ein Anspruch besteht. Die Distanzen werden mit dem Routenplaner des BM für Verkehr, Innovation und Technologie ([route.bmvit.gv.at](http://route.bmvit.gv.at)) errechnet.

### Welche Beilagen sind dem Antrag beizulegen?

- Nachweis des jährlichen Bruttoeinkommens des/der Antragstellers/in und ggf. dessen Ehepartner/in oder Lebensgefährten/in wie z.B. Jahreslohnzettel oder Lohn-/Einkommensteuerbescheid des Vorjahres, Arbeitslosen- bzw. Krankengeldbezugsnachweis, Karenzgeldbestätigung, Pensionsnachweis des Vorjahres

- ggf. Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe bei Alleinverdiener:innen/erzieher:innen
- Kopie der Bankomatkarte (Vorder- und Rückseite) oder Bestätigung der Bank betreffend IBAN
- ggf. Kopie des Behindertenausweises gemäß § 29b STVO

### Wo bekomme ich weitere Informationen?

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 6 - Referat Förderwesen  
Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt  
Tel: 057600 DW 2862 oder 2896  
E-Mail: post.a6-anf@bgld.gv.at

## ÖKOBONUS FÜR ÖFFIPENDLER:INNEN

Beim Ökobonus des Landes handelt es sich um eine Beihilfe für Arbeitnehmer:innen, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und ihren Arbeitsweg **mit öffentlichen Verkehrsmitteln** bewältigen.

### Wann und wo ist der Antrag einzubringen?

Der Ökobonus selbst kann nur im Nachhinein für ein Kalenderjahr beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 30. April des Folgejahres beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 - Referat II Förderwesen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt eingelangt sein.

Unter [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at), der Website des Landes, gibt es den Antrag auch als Download und Online-Formular.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

Diese Beihilfe kann gewährt werden,

- wenn der Hauptwohnsitz im Burgenland liegt, und
- das monatliche Bruttoeinkommen 3.267 Euro nicht übersteigt. Besteht Anspruch auf Alleinverdiener:innen absetzbetrag, erhöht sich die Einkommensgrenze um je 10 % pro Person, für die gesorgt wird. Bei Ehe oder Lebensgemeinschaften, in denen beide ein Einkommen haben, beträgt die Einkommensgrenze 160 %, und
- kein Fahrtkostenzuschuss bezogen wird, und
- die einfache Wegstrecke zum Arbeitsplatz mindestens 20 km beträgt, und
- Zeitkarten inkl. Zahlungsnachweise für die beantragte Strecke und den beantragten Zeitraum vorliegen.

## Wie hoch ist die Beihilfe?

Die Beihilfe beträgt für die Entfernungen zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort

- ab 20 km 38,60 Euro zuzüglich 0,40 Euro pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer
- ab 50 km 53,80 Euro zuzüglich 0,40 Euro pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer
- ab 100 km 80,40 Euro zuzüglich 0,40 Euro pro zusätzlich gefahrenen vollen Kilometer
- maximal 150 Euro pro Jahr

Urlaub, Karenz, Homeoffice oder Krankenstand bis maximal 2 Monate unterbrechen den Anspruch nicht. Der Ökobonus wird auch anteilmäßig ausgezahlt, wenn nur für einen Teil des Jahres ein Anspruch besteht. Die Distanzen werden mit dem Routenplaner des BM für Verkehr, Innovation und Technologie ([route.bmvit.gv.at](http://route.bmvit.gv.at)) errechnet.

## Wo bekomme ich weitere Informationen?

Amt der Burgenländischen Landesregierung,  
Abteilung 6 - Referat Förderwesen  
Tel: 057600 DW 2862 oder 2896  
E-Mail: post.a6-anf@bgld.gv.at

**ACHTUNG: Abgelaufene Zeitkarten und Zahlungsnachweise nicht gleich wegschmeißen! Dem Antrag sind Zeitkarten inklusive Zahlungsnachweise beizulegen.**

## LEHR- UND SCHULBEIHILFEN DER AK BURGENLAND

Für Kinder aus einkommensschwachen Familien vergibt die AK Burgenland Lehr- und Schulbeihilfen. Bezugsberechtigt sind die Eltern, wobei mindestens ein Elternteil im Burgenland beschäftigt und Mitglied der AK Burgenland sein muss.

### Wer kann einen Antrag stellen?

#### a) Lehrbeihilfe

Kammerzugehörige Dienstnehmer:innen, deren Kinder eine Lehre in Österreich absolvieren und kein Anspruch auf eine gleichartige Förderung von dritter Seite (Landesregierung, AMS und dergleichen) besteht, können für ihre Kinder um eine Lehrbeihilfe ansuchen.

#### b) Schulbeihilfe

Kammerzugehörige Dienstnehmer:innen, deren Kinder eine höhere Schule in Österreich (BMS, BHS, AHS) ab der 9. Schulstufe besuchen, können für ihre Kinder um eine Schulbeihilfe ansuchen.

Bei geschiedenen Eltern kann den Antrag auf Beihilfe für das Kind nur der sorgspflichtige Elternteil, der die

Familienbeihilfe bezieht, stellen.

### c) Schulbeihilfe im 2. Bildungsweg

Eine Schulbeihilfe im 2. Bildungsweg können zur Arbeiterkammer Burgenland zugehörige Dienstnehmer:innen und deren auch nicht kammerzugehörige Ehegatt:innen beantragen. Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn eine berufsbildende Schule besucht wird, Maßnahmen zur Erlangung der Reifeprüfung bzw. Qualifikation zum Besuch einer Fachhochschule teilnehmen, getroffen werden.

### Welche Einkommensgrenzen gelten (ab 1.4.2021):

Einen Antrag auf Beihilfe können stellen:

■ Familien, deren Nettoeinkommen monatlich € 2.372,00 (Eltern + Kind) nicht übersteigt. Für jedes weitere Kind erhöht sich die Grenze um 10 % dieses Betrages

- Familie mit 1 Kind € 2.372,00 netto
- Familie mit 2 Kindern € 2.609,00 netto
- Familie mit 3 Kindern € 2.846,40 netto
- Familie mit 4 Kindern € 3.087,60 netto
- Familie mit 5 Kindern € 3.320,80 netto

■ Einkünfte aus Gewerbebetrieb: Jahresumsatz laut letztem Umsatzsteuerbescheid mal 0,3.

■ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft: Letzter Einheitswertbescheid mal 0,5.

■ Einkünfte als freie Dienstnehmer:in: Einkommen abzüglich Einkommensteuer lt. letztgültigem Einkommensteuerbescheid

Bei der Berechnung des Familieneinkommens bleiben Trennungsgelder, Fahrtkosten, Überstunden, Familienbeihilfe, etc. außer Betracht.

### AK-Lehrbeihilfe

Sie beträgt monatlich € 40,- und gelangt in Halbjahresraten zu je € 240,- zur Auszahlung. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass kein Anspruch auf eine gleichartige Förderung von dritter Seite (Landesregierung, AMS und dergleichen) besteht.

### AK-Schulbeihilfe

Sie beträgt monatlich € 35,- wird für 10 Monate gewährt und ebenfalls 2 x pro Jahr ausbezahlt. Ist der die Schüler:in in einem Internat untergebracht, wird der Heimkostenbeitrag bei der Berechnung des Familieneinkommens in Abzug gebracht.

### Auszahlung der Schulbeihilfe im 2. Bildungsweg

Die Schulbeihilfe im 2. Bildungsweg beträgt pro Schuljahr € 350,- und wird einmalig im laufenden Schuljahr ausbezahlt. Der Antrag dazu muss im laufenden Schuljahr gestellt werden, da rückwirkend keine Beihilfen vergeben werden.

### Antrag

Die Beihilfe kann ab dem Monat gewährt werden, in dem das Ansuchen bei der Arbeiterkammer bzw. einer Bezirksstelle der Arbeiterkammer einlangt. Unvollständige Ansuchen können nicht behandelt werden.

Die Antragstellung muss für jedes Lehr- bzw. Schuljahr neuerlich gestellt werden.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

■ Einkommensnachweise von allen im Haushalt lebenden Personen, die ein eigenes Einkommen beziehen:

- Gehalts- oder Lohnbestätigung,
- Bestätigung des AMS, Krankenkasse oder Pensionsversicherung bei Erhalt von Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Karenzurlaubsgeld, Wochen- oder Krankengeld bzw. Pension
- Einkommensteuerbescheid bei freien Dienstnehmer:innen
- Nachweis über Unterhaltszahlungen
- Umsatzsteuerbescheid bei selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb
- Einheitswertbescheid bei landwirtschaftlichem Grundbesitz
- Bestätigung über den Bezug der Familienbeihilfe bzw. bei Studierenden, für die keine Familienbeihilfe bezogen werden und das 26. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, eine Inskriptionsbestätigung.

### Infos und Formulare zum Download:

[https://bgld.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderungen/Lehr- und\\_Schulbeihilfe.html](https://bgld.arbeiterkammer.at/beratung/berufundfamilie/BeihilfenundFoerderungen/Lehr- und_Schulbeihilfe.html)

### Kontakt & Infos:

AK Burgenland  
02682 740

## SCHULSTARTGELD DES LANDES

Das Schulstartgeld des Landes besteht in der einmaligen Auszahlung von € 100,- und wird unabhängig von der Höhe des Familieneinkommens gewährt.

### Wann und wo ist der Antrag einzubringen?

Das Kind muss seinen Hauptwohnsitz im Burgenland haben und erstmals die erste Klasse Volksschule besu-

chen. Das Schulstartgeld kann nur einmal pro Schulkind beantragt werden.

### Welche Beilagen sind beizulegen?

Der Antrag hat eine Bestätigung der Schulleitung zu enthalten, dass das Kind die erste Klasse Volksschule besucht.

### Wann und wo ist der Antrag einzubringen?

Die Antragstellung muss durch den Erziehungsberechtigten erfolgen und bis spätestens 30. Juni des laufenden Schuljahres erfolgen.

### Einbringungsstelle:

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 7 - Referat Familie  
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

### Wo bekomme ich weitere Informationen?

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 7 - Referat Familie  
Telefon: 057 600 DW 2789  
E-Mail: post.a7-familie@bglg.d.gv.at

## KINDERBONUS

Der Kinderbonus des Landes besteht in einer monatlichen Zuwendung und wird ab Antragstellung für Kinder von der Geburt bis zum dritten Lebensjahr längstens auf die Dauer von zwölf aufeinander folgenden Monaten gewährt, sofern die Förderungsvoraussetzungen für den gesamten Förderungszeitraum vorliegen.

**Antragstellung:** von der Geburt bis zum 30. Lebensmonats des Kindes

Höhe der Förderung: monatlicher Bonus	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
€ 190,--	€ 632,70
€ 160,--	€ 759,40
€ 140,--	€ 885,80

### Welche Einkommensgrenzen gelten?

Das monatliche Familiennettoeinkommen dividiert durch den Gewichtungsfaktor („gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen“: Berechnungsformel unter <http://www.burgenland.at/buerger-service/buerger-service/familie/Kinderbonus>) darf die Höchstgrenze von 885,80 Euro nicht übersteigen.

### Einbringungsstelle:

Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Abteilung 7 - Referat Familie, Europaplatz 1  
7000 Eisenstadt.

## WOHNBAUDARLEHEN DER AK BURGENLAND

Für die Sanierung ihres Wohnraumes wie z. B. Fenstererneuerung, Wärmedämmung oder Heizungsumstellungen erhalten AK-Mitglieder € 4.200,--. Es ist jedoch darauf zu achten, dass 8 Jahre keine anderen Wohnbauförderungen in Anspruch genommen wurden.

### Welche Einkommensgrenzen gelten?

Die Einkommensverhältnisse müssen eine klaglose Rückerstattung des Darlehens ermöglichen. Es gelten

folgende Einkommensgrenzen:

Alleinstehende	€ 2.108,-- netto
Ehegatt:innen bzw. Lebensgefährt:innen	€ 3.271,-- netto
Familie mit 1 Kind	€ 3.634,-- netto

Für jedes weitere Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um € 364,-- netto. Arbeitnehmer:innen, die ein höheres Einkommen beziehen, erhalten kein Darlehen. Die Familienbeihilfe wird bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nicht berücksichtigt.

### Wer hat Anspruch?

Anspruch auf das zinsenlose Wohnbaurdarlehen haben AK-Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 5 Jahre bei einer Arbeiterkammer in Österreich zugehörig gewesen und bei der Antragstellung Mitglieder der Arbeiterkammer Burgenland sind.

Die Richtlinien und das Antragsformular für das Wohnbaurdarlehen stehen auf der Homepage der AK Burgenland unter [bglid.arbeiterkammer.at](http://bglid.arbeiterkammer.at) zur Verfügung.

### Kontakt & Infos: AK Burgenland

Sylvia Knopf  
02682 740-3113  
sylvia.knopf@akbglid.at

## WOHNBEIHILFE

Die Wohnbeihilfe des Landes wird im Rahmen der Wohnbauförderung vergeben und soll eine Unterstützung im Falle einer unzumutbaren Belastung durch den Wohnungsaufwand sein.

### Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Diese Beihilfe kann gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Österreichische oder eine nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichgestellte Staatsbürgerschaft
- Hauptmieter:in und Nutzer:in der Wohnung
- Vorliegen eines dringenden Wohnbedürfnisses und keiner weiteren Wohnmöglichkeit - Begründung des Hauptwohnsitzes ist nachzuweisen
- Kein Anspruch auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gem. § 4 Bgld. MSG

### Wie wird die Wohnbeihilfe berechnet?

Die Wohnbeihilfe errechnet sich aus dem anrechenbaren Wohnungsaufwand durch Miete bei Vermietungen nach dem Mietrechtsgesetz (ohne Betriebskosten) oder Darlehenstilgungen (ohne Betriebskosten) bei Vermietungen nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (Genossenschaftswohnung) abzüglich dem zumutbaren Wohnungsaufwand laut Einkommens-tabelle.

### Haushaltseinkommen

Nettoeinkommen inklusive Sonderzahlungen aller im Haushalt lebenden Personen. Das Jahreseinkommen wird durch 12 Monate geteilt. Unterhaltszahlungen

werden ebenfalls als Einkommen gerechnet.

### **Anrechenbare Wohnungsgröße**

Zur Ermittlung der Wohnbeihilfe sind bei einer Person 50 m<sup>2</sup> und ab zwei Personen 70m<sup>2</sup> Nutzfläche anrechenbar. Leben im gemeinsamen Haushalt der Förderungswerbenden minderjährige Kinder, so erhöht sich die Nutzfläche um 10 m<sup>2</sup> pro Kind. Im Falle der Überschreitung der angemessenen Nutzfläche wird die Wohnbeihilfe auf Basis der gesetzmäßigen Nutzfläche berechnet.

Der zumutbare Wohnungsaufwand vermindert sich um 30 % bei:

- Familien ab drei Kindern
- einem Kind mit Behinderung im Familienverband
- geminderter Erwerbsfähigkeit von mindestens 55%

### **Berechnung der Wohnbeihilfe bei Mietwohnungen nach dem Mietrechtsgesetz**

Die Berechnung der Wohnbeihilfe erfolgt auf Basis der Nettomiete. Übersteigt der vereinbarte Hauptmietzins den für das Burgenland festgesetzten Richtwert (€ 4,70,- pro m<sup>2</sup>), kann dennoch Wohnbeihilfe gewährt werden. Bei der Berechnung der Wohnbeihilfe bleibt jedoch der den Burgenländischen Richtwert übersteigende Teil unberücksichtigt.

### **Wo bekomme ich weitere Informationen?**

Amt der Burgenländischen Landesregierung,  
Wohnbauförderung

Das Info-Center der Wohnbauförderung erreichen Sie unter:

Tel. 057 600 DW 2800

Fax: 02682 600 2060,

E-Mail: post-wbf@bgld.gv.at

Formulare stehen im Internet auf [www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) (Wohnbauförderung) zum Download bereit und liegen bei der Wohnbauförderungsstelle des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und bei den Gemeindeämtern auf.

### **AK Bildungsgutschein / DIGI-Bonus**

Der AK-Bildungsgutschein gilt für ausgewählte Schulungen, die vom Berufsförderungsinstitut Burgenland angeboten werden und Kurse des Zweiten Bildungsweges der Burgenländischen Volkshochschulen.

### **Wer hat Anspruch auf den Bildungsgutschein?**

Alle burgenländischen AK-Mitglieder, das sind: Angestellte, Arbeiter:innen, Lehrlinge, Arbeitnehmer:innen in Elternkarenz, Arbeitslosengeld-Bezieher:innen, Notstandshilfe-Bezieher:innen, geringfügig Beschäftigte, Präsenz- und Zivildienstler.

Um Arbeitnehmer:innen den Wiedereinstieg ins Berufsleben zu erleichtern, vergibt die AK Burgenland den Bildungsgutschein auch an Wiedereinsteiger:innen.

### **Folgende Bildungsmaßnahmen werden gefördert:**

## Berufsförderungsinstitut Burgenland

- Sprachkurse
- EDV-Seminare und -Einzelcoachings
- Bildungsmaßnahmen für Gender und Diversity
- Fortbildungen im Gesundheitsbereich für die Berufsgruppen:
  - Diplom Gesundheits- und Krankenpfleger
  - Pflegefachassistent:innen
  - Pflegeassistent:innen
  - Heimhelfer:innen
  - Fachsozialbetreuer:innen
  - Diplomsozialbetreuer:innen
  - Medizinische Assistenzberufe
- Zweiter Bildungsweg:
  - Kurse für die Berufsreifeprüfung
- Kurse aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen

## Burgenländische Volkshochschulen

- Zweiter Bildungsweg:
  - AHS Matura
  - Studienberechtigungsprüfung
  - Kurse für die Berufsreifeprüfung

Bis 2023 gilt der **AK DIGI Bonus**, der nur für Kurse beim Berufsförderungsinstitut, die im Rahmen der Digitalisierung angeboten bzw. entwickelt werden und für Mechatronik – berufsbegleitende Werkmeisterausbildung, eingelöst werden kann.

## Einlösen des AK-Bildungsgutscheins / DIGI Bonus

Der Bildungsgutschein kann nach erfolgreichem Kurs-

besuch in der AK-Zentrale in Eisenstadt oder in den AK-Bezirksstellen eingelöst werden. Mit dem Gutschein erhalten AK-Mitglieder bis zu 100 Euro bar auf die Hand, beim DIGI Bonus bis zu 200 Euro. Die Gutscheine werden in den Kursen ausgeteilt.

Jedes AK-Mitglied kann pro Jahr einen Bildungsgutschein einlösen. Für die Erlangung des Europäischen Computerführerscheins (ECDL) können mehrere Gutscheine pro Jahr eingelöst werden. Das gilt auch für die Erlangung einer europäischen Sprachlizenz (ELL) und ebenso für die Vorbereitungskurse zur Ablegung der Berufsreifeprüfung.

**Kontakt & Infos:** AK Burgenland, 02682/740-3165, bildung@akbgld.at

## INSOLVENZSOFORTHILFEFONDS

Die AK Burgenland gewährt seit 1. Mai 2021 in Zusammenarbeit mit dem Land Burgenland Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von einer Unternehmensinsolvenz betroffen sind, eine Soforthilfe in Form eines rückzahlbaren Darlehens. Die Insolvenz-Soforthilfe ist gebühren-, kosten- und zinsfrei.

## Voraussetzungen

- die Mitgliedschaft bei der Arbeiterkammer Burgenland,
- das Aushaften von zumindest Lohn/Gehalt für zwei Monate,
- das Vorliegen von Lohn- und Gehaltsabrechnungen über die offenen Ansprüche, jedenfalls aber für die



letzten beiden vollen Monate des Arbeitsverhältnisses zum insolventen Arbeitgeber,

■ dass die offenen Forderungen gegenüber insolventen Arbeitgeber:innen bzw. die IEF-Service GmbH nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten waren bzw. sind,

■ dass die Beantragung von Insolvenzentgelt bei der IEF-Service GmbH in Verfahren, die im Burgenland eröffnet wurden, durch den ISA Burgenland erfolgt und

■ dass die/der Antragstellerin/Antragsteller bei Antragstellung eine Abtretungserklärung ihrer/seiner Ansprüche gegen die IEF-Service GmbH in der Höhe der Insolvenz-Soforthilfe an die Arbeiterkammer Burgenland unterschreibt.

### Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe beträgt 2.000 Euro, hängt von den offenen Ansprüchen ab und beträgt grundsätzlich:

■ 500 Euro, wenn an Insolvenzentgelt für laufenden/s Lohn/Gehalt insgesamt mindestens 700 Euro netto und maximal 1.500 Euro netto aushaftet

■ 1.000 Euro, wenn an Insolvenzentgelt für laufenden/s Lohn/Gehalt insgesamt mehr als 1.500 Euro netto maximal aber 3.000 Euro netto aushaftet

■ 2.000 Euro, wenn an Insolvenzentgelt für laufenden/s Lohn/Gehalt insgesamt mehr als 3.000 Euro netto aushaftet, gewähren.

### Antragstellung

Aufgrund eines schriftlichen Antrages entscheidet die

Arbeiterkammer Burgenland über die Gewährung von Insolvenz-Soforthilfe. Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Lohn/Gehaltsabrechnungen über die offenen Forderungen (zumindest für die letzten zwei Monate)
- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
- Kopie einer aktuellen Bankkarte

### Rückzahlung

Spricht die IEF-Service GmbH Insolvenzentgelt zu, wird die Insolvenz-Soforthilfe davon in Abzug gebracht. Wenn die IEF-Service GmbH einen negativen Bescheid erlässt und somit kein Geld zurückfließt, muss die/der Antragsteller:in die Insolvenz-Soforthilfe, die ja lediglich ein Darlehen ist, selbst zurückbezahlen. Spätestens sechs Monate nach erfolgter Auszahlung muss die Insolvenz-Soforthilfe vollständig zurückgezahlt werden. Hat der/die Antragsteller:in nicht innerhalb von sechs Monaten die Soforthilfe zurückgezahlt, wird der aushaftende Betrag mit 4 Prozent Verzugszinsen verzinnt.

**Kontakt & Infos:** 02682 – 740-0



02682 740  
bgld.arbeiterkammer.at



GERECHTIGKEIT  
MUSS SEIN!



Follow us!

## GELD ZURÜCK VOM FINANZAMT

Hundert Millionen Euro lassen die Arbeitnehmer:innen jedes Jahr beim Finanzamt liegen, weil sie die Arbeitnehmerveranlagung nicht machen. Dabei zahlt es sich aus: Jede Veranlagung bringt im Schnitt 300 Euro. In manchen Fällen sind € 1.000,-- und mehr drinnen. Mit den Tipps der Arbeiterkammer klappt die Arbeitnehmerveranlagung auch ganz einfach.

### Warum eine Arbeitnehmerveranlagung?

Die Lohnsteuer wird so berechnet, als ob jemand das ganze Jahr über gleich verdient hat. Viele haben aber ein schwankendes Einkommen, weil sie während des Jahres zu arbeiten begonnen, oder den Job gewechselt haben. Bei der Arbeitnehmerveranlagung wird die Steuer neu berechnet und gleichmäßig übers Jahr verteilt. Hat man zu viel bezahlt, gibt es Geld zurück vom Finanzamt.

Die Arbeitnehmerveranlagung sollte auf jeden Fall machen:

- wer während des Jahres zu arbeiten begonnen hat (nach der Schule, der Karenz oder Arbeitslosigkeit)
- Lehrlinge
- wer während des Jahres unterschiedlich verdient hat (etwa durch Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit oder umgekehrt)
- Alleinverdiener:innen oder Alleinerzieher:innen
- wer berufliche Ausgaben hatte, hohe Arztkosten oder Sonderausgaben, wie etwa Prämien für eine Pensionsversicherung
- wer so wenig verdient und daher gar keine Steuern

zahlt (jährlich unter € 12.000,--), für den gibt es die sogenannte Negativsteuer – das heißt bis zu maximal € 400,-- als Gutschrift vom Finanzamt. Sollten Sie zusätzlich zumindest ein Monat Anspruch auf Pendlerpauschale haben, können Sie einen Pendlerzuschlag von bis zu € 100,-- erstattet bekommen. Die Negativsteuer beträgt in dem Fall also gesamt bis zu € 500,--.

Dies trifft vor allem auf Lehrlinge, Teilzeitbeschäftigte, Ferialarbeiter:innen oder Pflichtpraktikant:innen zu. Aber auch auf geringfügig Beschäftigte, die nachträglich einen Sozialversicherungsbeitrag einzahlen müssen, um Pensionsversicherungszeiten zu erwerben.

### Was zu tun ist

Jede Arbeitnehmerin, jeder Arbeitnehmer kann die Arbeitnehmerveranlagung beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt durchführen. Dazu braucht man das Formular L1 oder man macht die Veranlagung gleich über finanzOnline.

**Achtung:** Eine Arbeitnehmerveranlagung kann man nicht nur für ein Jahr machen, sondern für insgesamt bis zu fünf Jahre zurück.

Mehr Infos: <http://bgld.arbeiterkammer.at>

## **ZENTRALE**

Arbeiterkammer Burgenland  
Wiener Straße 7, 7000 Eisenstadt  
Tel: 02682 740

## **AK-BEZIRKSSTELLEN**

7100 Neusiedl, Obere Hauptstraße 55  
Tel: 02167 8120

7350 Oberpullendorf, Spitalstraße 25  
Tel: 02612 42255

7400 Oberwart, Lehargasse 5  
Tel: 03352 32588

7540 Güssing, Hauptstraße 59  
Tel: 03322 42755

8380 Jennersdorf, Bahnhofring 5  
Tel: 03329 46255

**KAMMER FÜR ARBEITER UND  
ANGESTELLTE FÜR DAS BURGENLAND**

WIENER STRASSE 7, 7000 EISENSTADT

02682 740 • [akbgld@akbgld.at](mailto:akbgld@akbgld.at)

[bgld.arbeiterkammer.at](http://bgld.arbeiterkammer.at)

